

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 30. April 2008

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Initiativantrag 262 und Ausschussbericht 319, jeweils 5. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

38. Gesetz vom 13. Februar 2008, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 85/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 17 Abs 5 wird das Wort „Landtagskanzlei“ durch das Wort „Landtagsdirektion“ ersetzt.
2. Im Art 28 Abs 5 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode gestellt werden.“
3. Nach Art 32 wird eingefügt:

„Artikel 32a

Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass Mitglieder des Landtages aus bestimmten Gründen für die Dauer von höchstens einem Jahr Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge nehmen können. Für diese Zeit wird das Mandat durch einen Bewerber der wahlwerbenden Partei, der auch das in Karenzurlaub befindliche Mitglied angehört, ausgeübt (Vertreter). Auf solche Vertreter finden die Art 30 bis 32 und 33 an Stelle auf das Mitglied sinngemäß Anwendung.“

4. Im Art 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 8 lautet:

„(8) Art 6 Abs 2 in der Fassung des Art I (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl Nr 54/2005 tritt mit 30. Juli 2005 in Kraft.“

4.2. Nach Abs 9 wird angefügt:

„(10) Die Art 17 Abs 5, 28 Abs 5 und 32a in der Fassung des Art I (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl Nr 38/2008 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 5 betreffende Zeile lautet:

„§ 5 Ausnahmsweise gerechtfertigte Nichtteilnahme an Sitzungen“

1.2. Die den § 18 betreffende Zeile lautet:

„§ 18 Landtagsdirektion“

1.3. Die den § 76 betreffende Zeile lautet:

„§ 76 Aufnahme von schriftlichen Anfragen in die Tagesordnung und Zuleitung an die Befragten“

1.4. Nach der den § 94 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 95 Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse in der 13. Gesetzgebungsperiode“

2. In den §§ 2 Abs 2 und 3, 6 Abs 1, 7 Abs 3, 14 Abs 1, 20 Abs 4, 27 Abs 5, 30 Abs 5, 46 Abs 5, 47 Abs 1, 88 Abs 2, 4, 6, 8 und 9, 89 Abs 2 und 4 und im Anhang in den §§ 9 Abs 1 und 17 Abs 1 wird das Wort „Landtagskanzlei“ jeweils durch das Wort „Landtagsdirektion“ ersetzt.

3. § 5 lautet:

„Ausnahmsweise gerechtfertigte Nichtteilnahme an Sitzungen

§ 5

(1) Die Nichtteilnahme an Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse ist nur gerechtfertigt:

1. bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Abs 2;
2. bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs gemäß Abs 3;
3. in einem Zeitraum von acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung;
4. bei Krankheit;
5. in Notstandsfällen;
6. bei unabweislicher beruflicher Inanspruchnahme.

(2) Urlaub kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewähren:

- a) der Präsident bis zu zwei Monaten;
- b) der Vorstand des Landtages für längere Zeit.

(3) Einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in der Dauer von höchstens einem Jahr können Mitglieder des Landtages in Anspruch nehmen, wenn sie

- a) Mutter oder Vater eines Kindes werden, und zwar ab der Geburt des Kindes;
- b) schwer erkrankte Angehörige (§ 123 ASVG) pflegen.

Mitglieder des Landtages, die einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen wollen, haben dies dem Präsidenten und der Landeswahlbehörde unter Angabe des Zeitraums des Karenzurlaubs mitzuteilen. Die Landeswahlbehörde hat den Vertreter des in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes unter sinngemäßer Anwendung der §§ 98 und 101 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 für die angegebene Zeit des Karenzurlaubs zu berufen und zum Eintritt in den Salzburger Landtag zu legitimieren. Der Vertreter ist unter sinngemäßer Anwendung des § 7 anzugeloben.“

4. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Ebenso haben die Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern dem Altersvorsitzenden die Namen ihres Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) und seines Stellvertreters anzuzeigen.“

4.2. Im Abs 3 wird nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „oder der sonstigen Landtagspartei (Fraktionsvorsitzender oder sein Stellvertreter)“ eingefügt.

5. In den §§ 13 Abs 4, 14 Abs 7, 17 Abs 1, 27 Abs 1, 46 Abs 1 und im § 7 Abs 3 des Anhangs wird die Wortfolge „Leiter der Landtagskanzlei“ durch das Wort „Landtagsdirektor“ ersetzt.

6. Im § 14 Abs 3 wird im dritten Satz die Wortfolge „an die Landtagsklubs“ durch die Wortfolge „an die Landtagsparteien“ ersetzt.

7. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „sowie ein Bevollmächtigter der sonstigen Landtagsparteien, wenn diese wenigstens zwei Mitglieder des Landtages umfassen und sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten einigen,“ durch die Wortfolge „und die Fraktionsvorsitzenden“ ersetzt.

7.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „der Bevollmächtigte der Landtagsparteien“ durch die Wortfolge „die Fraktionsvorsitzenden“ ersetzt.

7.3. Im Abs 3 werden die Worte „ein Landtagsklub“ durch die Worte „eine Landtagspartei mit mindestens zwei Mitgliedern“ ersetzt.

7.4. Im Abs 5 wird nach den Worten „zu fassen“ die Wortfolge „und darin nicht anderes bestimmt“ eingefügt.

8. § 18 lautet:

„Landtagsdirektion

§ 18

(1) Die administrativen Aufgaben des Präsidenten, des Vorstandes des Landtages und der Präsidialkonferenz einschließlich der Vorsorge für den Stenographendienst werden durch die Landtagsdirektion besorgt.

(2) Der Landtagsdirektion steht der Landtagsdirektor vor. Voraussetzung für die Bestellung zum Landtagsdirektor ist, dass der Bewerber

- a) die erforderliche Vorbildung und Erfahrung und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist und
- b) zum Salzburger Landtag, abgesehen vom Wohnsitzerfordernis, wählbar ist.

Vor der Bestellung des Landtagsdirektors hat eine öffentliche Ausschreibung durch den Präsidenten und eine Anhörung aller Bewerber durch den Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zu erfolgen. Bei dieser Anhörung sind alle Mitglieder des Landtages teilnahme- und frageberechtigt.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Bediensteten der Landtagsdirektion sind vom Amt der Landesregierung beizustellen. Die mit der Beistellung dieser Bediensteten verbundenen personellen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.“

9. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 2 lautet:

„(2) Jede Landtagspartei kann ihre administrativen Angelegenheiten durch ein Büro besorgen lassen. Die dafür notwendigen Sachmittel sind den Landtagsparteien von der Landtagsdirektion zur Verfügung zu stellen.“

9.2. Im Abs 4 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „auf rechtllichem Gebiet“.

10. Im § 20 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Stellt eine Landtagspartei nach Abs 1 letzter Satz nur ein Mitglied im Ausschuss, so kann in dem Fall, dass dieses Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, die betreffende Landtagspartei ein weiteres Mitglied mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Ausschuss entsenden. In diesem Fall steht es dem Vorsitzenden nicht zu, sich an den Beratungen und Abstimmungen im Ausschuss zu beteiligen.“

11. Im § 26 Abs 1 wird nach Z 6 eingefügt:

„6a. Berichte des gemäß § 3a des Landesverfassungsgesetzes über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration bestätigten Mitgliedes im Ausschuss der Regionen;“

12. Im § 29 Abs 1 wird nach den Worten „Aktuelle Stunde;“ der Ausdruck „Verweise gemäß § 77 Abs 1a,“ eingefügt.

13. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Landesregierung“ die Wendung „sowie die vom Land entsendeten Mitglieder des Bundesrates“ eingefügt.

13.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Ein vom Landtag entsendetes Mitglied des Bundesrates kann sich zu Wort melden, wenn die Präsidialkonferenz für den entsprechenden Tagesordnungspunkt einstimmig einen Bundesbezug festgestellt hat. In einer Sitzung des Landtages sind insgesamt höchstens zwei Wortmeldungen des selben Mitgliedes des Bundesrates möglich. Seine Redezeit darf insgesamt die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.“

14. Im § 45 Abs 3 wird angefügt: „Daneben können die Ausschüsse Tagesordnungspunkte auch ohne Zuweisung zur Vorbereitung der Arbeit des Landtages beschließen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Ausschusses stehen. Diese Tagesordnungspunkte sind binnen sechs Wochen auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten.“

15. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 4 entfallen die Wortfolge „vom Sekretär des Landtagsklubs oder“ und der Ausdruck „dem bzw“.

15.2. Im Abs 6 wird die Verweisung „gemäß Abs 5“ durch die Verweisung „gemäß § 20 Abs 5 zweiter Satz“ ersetzt.

16. Im § 49 Abs 1 werden die Worte „der Landtagsklubs“ durch die Wortfolge „der im Ausschuss vertretenen Landtagsparteien“ ersetzt.

17. Im § 52 Abs 2 wird im letzten Satz das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

18. Im § 60 Abs 4 werden nach den Worten „des Landtagsklubs“ die Worte „oder eines Stellvertreters“ eingefügt.

19. Im § 62 letzter Satz wird die Verweisung „gemäß § 30 Abs 3 dritter Satz“ durch die Verweisung „gemäß § 30 Abs 2 zweiter Satz“ ersetzt.

20. Im § 63 Abs 3 wird die Wortfolge „bis längstens zur nächsten Sitzung des Landtages“ durch die Wortfolge „, längstens aber binnen drei Wochen“ ersetzt.

21. § 76 lautet:

**„Aufnahme von schriftlichen Anfragen in die Tagesordnung
und Zuleitung an die Befragten**

§ 76

(1) Eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage ist für die nächste Landtagssitzung in den Tagesordnungspunkt ‚Einlauf‘ aufzunehmen.

(2) Der Präsident hat eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage, die nicht an ihn selbst gerichtet ist, als Anfrage an die Landesregierung dem Landeshauptmann und sonst dem befragten Mitglied der Landesregierung zur Beantwortung zuzuleiten.

(3) Das befragte Mitglied der Landesregierung hat, wenn es der Meinung ist, dass die Anfrage keine Angelegenheit betrifft, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in seinen sachlichen Wirkungsbereich fällt, den Präsidenten davon längstens binnen zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anfrage an gerechnet, zu unterrichten.“

22. Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Im Abs 1 entfällt im Klammerausdruck des ersten Satzes das Wort „Unzuständigkeit,“.

22.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Ist die Beantwortung der Anfrage oder deren Ablehnung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 1 erster Satz beim Landtag eingelangt und auch keine Mitteilung gemäß § 76 Abs 3 erfolgt, kann jenes Mitglied des Landtages, das die Anfrage gestellt hat, die Erteilung eines Verweises durch den Präsidenten für den Befragten in der nächsten Sitzung des Landtages verlangen. Für die Einbringung des Verlangens gilt § 60 Abs 5 zweiter Satz.“

23. Im § 78 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 1 wird im vierten Satz nach den Worten „des Landtagsklubs“ die Wortfolge „oder eines Stellvertreters“ eingefügt.

23.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Für jeden Landtagsklub kann die dringliche Beantwortung einer Anfrage zwischen zwei Sitzungen des Landtages begehrt werden. Abs 1 zweiter bis vierter Satz findet Anwendung. Die Anfrage ist beim Präsidenten einzubringen. Für die Erledigung der Anfrage gelten die §§ 76 Abs 3 und 77 Abs 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung gemäß § 76 Abs 3 binnen einer Woche und die Beantwortung bzw Ablehnung der Anfrage binnen zwei Wochen zu erfolgen hat.“

24. Im § 78a Abs 7 entfällt im Klammerausdruck des ersten Satzes das Wort „Unzuständigkeit,“ und wird angefügt: „Der Anfragesteller kann sich nach der Beantwortung der Anfrage einschließlich allfälliger Zusatzfragen abschließend zu Wort melden; er hat sich in seinen Ausführungen auf die Inhalte der Anfragebeantwortung zu beziehen. Die Ausführungen dürfen höchstens zwei Minuten dauern.“

25. Im § 79 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Das Begehren muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten.“

26. Im § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Das Begehren muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten und ein Mitglied einer Landtagspartei benennen, das zur Akteneinsicht ermächtigt ist.“

26.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Akteneinsicht ist längstens binnen sechs Wochen ab Einbringung des Begehrens zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied einer Landtagspartei kann dabei von einem Mitarbeiter der Landtagspartei, der Landesbediensteter ist, begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden. Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass aus ihnen bleibend über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Landtagspartei die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.“

26.3. Im Abs 4 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Wenn die Einsicht in einzelne Aktenteile oder Seiten verweigert wird, ist dies ebenfalls schriftlich zu begründen und anzugeben, welche Seiten davon betroffen sind.“

27. Im § 81a werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Das Verlangen muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten.“

27.2. Im Abs 4:

27.2.1. Nach dem dritten Satz wird eingefügt: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Landtagspartei das Recht hat, jedenfalls einmal in einer Session das Thema einer Aktuellen Stunde zu bestimmen.“

27.2.2. Im letzten Satz wird das Wort „Davon“ durch die Wortfolge „Von der Entscheidung der Präsidialkonferenz“ ersetzt.

27.3. Im Abs 5:

27.3.1. Nach dem ersten Satz wird eingefügt: „Danach erhält, wenn es sich um eine von einer Landtagspartei verlangte Aktuelle Stunde handelt, das Mitglied der Landesregierung das Wort, in dessen sachlichen Wirkungsbereich das Thema nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt. In weiterer Folge und bei von der Landesregierung verlangten Aktuellen Stunden erhalten die Landtagsparteien in der Reihenfolge ihrer Mandatsstärke das Wort; bei Aktuellen Stunden, die von einer Landtagspartei verlangt worden sind, erhält ein Redner dieser Landtagspartei unabhängig von deren Mandatsstärke an letzter Stelle das Wort, bevor wiederum die mandatsstärkste und danach die an Mandaten zweitstärkste Landtagspartei usw das Wort erhält. Die Präsidialkonferenz kann einstimmig eine davon abweichende Redeordnung festlegen.“

27.3.2. Der letzte Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Das Gleiche gilt für die einzelnen Mitglieder der Landesregierung; nur das Mitglied der Landesregierung, in dessen sachlichen Wirkungsbereich das Thema nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt, darf einmal zehn Minuten sprechen.“

28. Im § 91 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Ziffern ersetzt:

- „1. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl Nr 85, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005 und die Kundmachung BGBl I Nr 163/2006;
2. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2006;
3. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 102/2006;
4. Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl Nr 136/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2004;
5. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 191/1999 und die Kundmachungen BGBl I Nr 194/1999 und 108/2005;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2007.“

29. Im § 94 wird angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 5, 6 Abs 1, 7 Abs 3, 8 Abs 2 und 3, 13 Abs 4, 14 Abs 1, 3 und 7, 17 Abs 1, 2, 3 und 5, 18, 19 Abs 2 und 4, 20 Abs 3a und 4, 26 Abs 1, 27 Abs 5, 29 Abs 1, 30 Abs 5, 32 Abs 1, 1a und 2, 45 Abs 3, 46 Abs 4, 5 und 6, 47 Abs 1, 49 Abs 1, 52 Abs 2, 60 Abs 4, 62, 63 Abs 3, 76, 77 Abs 1 und 1a, 78 Abs 1 und 5, 78a Abs 7, 79 Abs 1, 80 Abs 1, 3 und 4, 81a Abs 3, 4 und 5, 88 Abs 2, 4, 6, 8 und 9, 89 Abs 2 und 4, 91 sowie im Anhang die §§ 1 Abs 1, 9 Abs 1 und 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 38/2008 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Inkrafttretensbestimmung steht in Bezug auf § 18 Abs 3 im Verfassungsrang.“

30. Im Anhang (Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung) wird im § 1 Abs 1 nach dem ersten Satz eingefügt: „Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode gestellt werden.“

Artikel III

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBI Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 71/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 wird angefügt: „Seine Bestimmungen gelten auch für die Bezüge eines Vertreters eines in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes des Landtages (§ 5 Abs 3 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes).“

2. Im § 4 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Mitglieder des Landtages, die sich in Karenzurlaub befinden, erhalten für diese Zeit keine Bezüge nach diesem Gesetz.“

3. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 wird die Wortfolge „Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats“ durch das Datum „1. April 2001“ ersetzt.

3.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die §§ 1 Abs 1 und 4 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 38/2008 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Holztrattner

Burgstaller